Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

heraus gegeben

Witgliedern der geseggebenden Mathe der helvetrschen Mepublik.

Band III.

Pagerlands, bingt, fie bie giren Pfander bee, Beites Diefer Cenemoe. Diefer lette Antrop

No. LI. Luzern, 21. April 1799. (2. Floreal VII.)

Gefeigebung. Groffer Rath, 12. April. (Fortsetung.)

Sitzungen für febr wichtig an, weil fie alle Gerichte- angenommen. fiellen angeht, und wünscht, um den Gegenstand ge-borig behandlen zu konnen, Bertagung besselben; da= gegen beharret er auf seinem ersten Antrag, weil die Das Vollziehungs " Direktorium der helve-Gegenwart der Partirien von zu groffen Einfluß auf tischen einen und untheilbaren Republik, Die Zeugen fenn konnte, und diese ohne allen Ginfing berhort werden follten. Um Schlumpf zu beruhigen, ift ju bemerten, bag ber Friedensrichter einen Schreiber

Idie Grunde des Urtheils einsehen tonnen; wann Diefes beimliche Zeugenverbor bei den Kriminalfachen nicht ftatt (Fortsetung.)

Rilchmann solgt Custor, und sodert Tagesord.
Rilchmann solgt Custor, und sodert Tagesord.
Rung aber Anderwerths Antrag. Carrard sik auch Custoreden noch nicht erwiesen ist, und solgtich muß aber Anderwerths Antrag. Carrard sik auch Custoreden noch nicht erwiesen ist, und solgtich muß ihm zu seiner Begünstigung alles mögliche in die Handen Custores Meinung, ind m dem Friedensrichter die gegeben, und also auch die Zeugen in seiner Gegenwart verhört werden, da hingegen in Einich Gerretan wollte nur straßen der gehaben anrichtet; kleine Schenskausdere sich in helbettien ziemlich gebtänchlich sind u. d. g. die Verhandlung der Prozesse öffentlich wird einkt die Verhandlung der Prozesse öffentlich wirdelt die Verhandlung der Verhandlung der Verhört werden, das die Verhandlung der Verhört werden, das die Verhändlung der Verhört werden, das die Verhändlung der Verhört werden, das die Verhändlung der Verzessen der Verhört werden, das die Verhändlung der Verzessen der Verhört werden, das die Verhändlung der Verhört werden, das die Verhändlung der Verzessen der Verhört werden, das die Verhört der Verhört werden, das die Verhö hat, fo ift zu bemerken, daß dort der Angeklagte fo lange als unschuldig angesehen werden muß, als das offentlich-gehalten werden. Schlumpf will nicht verfahren wollen, es durchaus nothwendig ift, daß die gugeben, daß die Sizungen der Friedensgerichte öffent- Partheien bei dem Zeugenverhör anwesend senen, weil lich seren, weil wir unter dieser Bedingung keine Friedenkrichter seichen gefährlich werden konnte; den gesungen wirden; dagegen will er die Zeugen der gefürchtete Einstuß der Gegenwart der Partheien in Gegenwart der Partheien verhält oder begünstigt Partheien geschwächt. Allein dieser Gegenstand ist so werden der der der der der begenstand ist so wurden. Enfor flimmt Schumpf bei, und will nur wichtig, daß fich die Commiffion noch barüber berathen, Die erften Untrage der Bartheien offentiich gefchehen laffen. und Deswegen Diefer f derfelben zur nabern Bestimmung Carrard fieht Die Frage über Die Deffentlichfeit ber jurufgewiesen werden foute. Diefer legte Antrag wird

Das Direktortum überfendet folgende Bothschaft:

an die gesegebenden Rathe.

Burger Gefeggeber! bat, der ein Prototoll halt, in welchem Die Partheien | Dit Bergnugen, rufen wir Guere Aufmertfamtet

aber nicht weniger ihre wohlthätigen Foigen.

der Achtung, mit der eine verbundete Stadt und ein wird angenommen. Oberhaupt des Reiches ihre Vater beehrten. Dieses Silber, widmet fie zu dem heiligsten Gebrauch, zum Dienst des Staats. In den Schoos der Regierung legt fie's durch drei ihrer Burger, die zur Ueberreichung des patriotischen Geschenkes den ersten Jahrstag des meu aufiebenden Helvetiens mahlen, mit dem feierlichen wo man handeln nicht reden foll; ich werde mich daher Wunsch, es lebe die Republit!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Ban.

Im Namen des Direftoriums, ber Gen. Gefr. Im Namen des Gen. Gefretars, Laharpe.

Cartier fodert Ehre ber Sigung für Die 216? geordneten diefer patriotischen Gemeinde; Die fich aber

nicht anwesend befinden.

Secretan fodert ehrenvolle Meldung dieses pas triotischen Geschenfe. Billeter und Smur folgen, und ruhmen den edlen Patriotifm der Gemeinde Raps perschwyl. Muce folgt, und wünscht ein eignes Pro-totoll für diese auf den Altar des Vaterlandes gelegte patriotische Geschenke zu errichten; zugleich auch fobertibelangen, die fich im Berhafte befinden? — und es er, daß man der Genieinde Luzern den Dank bezeuge, wunscht von dem Gesetzgeber eine gesetliche Berfügung den fie für ihren gestrigen Gifer verdiente; in dem auch bierüber. Diejenigen Burger, welche durch ihre ehevorigen Ber: halmiffe nicht eben die warmsten Freunde der gegen wartigen Ordnung der Dinge senn mögen, sich doch mit aller erwünschbaren Bereitwilligkeit, zu unfrer Bes Schützung, bewaffnet haben. Gecretan dentt, Ruce's Berg übereile die Berhaltniffe die wir beobachten follen, alfo die Beantwortung der Bothschaft bis zur allgemeinen Denn es war freilich ruhrend, geffern den allgemeinen Arbeit über das burgerliche Gesezbuch vertage; Eifer zu unfrer Berthe digung, und oft den noch jungen Anaben neben ehrwurdigen Greifen in einem nung über Die Bothschaft zu nennen; und endlich bie Glied ffeben zu feben; allein noch andere Rlaffen von febr überflußige Erflarung hinzugufügen, baß, ba er Bürgern, Scheinen den gleichen Dant zu verdienen; benn iber die Gache noch nichts verfügen will, es eineweilen alle Rangleien , felbft Geiffliche und mehrere der benach bei ben alten Gefegen und lebungen bleibe. barten Gemeinden zeigten den gleichen Gifer, wie die Burger von Lugern; und alfo follten wir den umffand, Diefem gangen Berfahren nichts gefunden, das ber lichen Bericht des Direftoriums abwarten, che wir be: Beurtheilung des Senats unterworfen werden fonnte: fondere Danfbegengungen hierüber erfennen. Euftor Die Bertagungen des groffen Rathes geben den Genat folgt und versichert, daß auch Uznacht, seine Bater nichts an; sie werden nicht interessanter für ibn, wenn fadt, gleiche gute Gesinnungen habe, wie der haupt man sie Lagesordnungen zu nennen beliebt — und ort feines Diffrifts, daß es ihr nun eben an Mitteln wenn die natürliche Folge folcher Tagesordnungen ift,

auf die Gemeinde Rapperschwyl in dem Kanton Lieth. sehle, dieselbe so zu aussern, wie Rapperschwy', für Bekaunt ist's, wie seit dem Anbeginn der Revolution welches er eberfalls ehrenvolle Meldung begehrt. Diese Gemeinde von den unvermeidlichen drükenden Erlach er bezeigt, daß auch die benachbarten Ges Folgen der Revolution belaftet war; darum erkennt fie meinden von Ligern mit ihren Geiftlichen, und viele Beiftliche von Lugern felbft, fich geffern gur Bertheidis Dingeachtet ihrer beinahe ganglichen Erschöpfurg, gung der Authoritäten bewaffnet haben, und folgt sucht sie mit froher Begierde zur Unterflugung der guten übrigens Secretan. Zimmermann stimmt der ehrens Sache den lezten Spahrpfenning hervor. Auf ten wollen Meldung für Napperschwol bei, und fodert Druk Altar des Vaterlandes, bringt sie die alten Pfander des Briefs dieser Gemeinde. Dieser lezte Antrag

Genat, 12. April.

Prafident: Luthi v. Gol.

Wir befinden und in Zeiten, fagt der Brafident, auch jeder überflüßigen Worte enthalten. - Ber einem Jahr traten wir jufammen, und einander unbefannt; feit einem Jahr fennen wir und alle, find Bruder im wahren Sinne des Worts geworden; wann dieser Beift Kantone gegen Kantone beleben wird, bann find wir wahrhaft unabhängig, dann kann euer Pras sident mit Wahrheit ausrufen : Es lebe die eine und untheilbare Republik! Indessen wollen wir den Segen des Allmächtigen über unser Baterland erstehen, und unsern Pflichten gemäß handeln. Ich proklamire das zweite Jahr der helvetischen Republik und eröffne damit imfere heutige Sigung. (Man flatscht.)

Uffer i im Ramen einer Commiffion , legt folgenden

Bericht vor :

Das Vollziehungsbirektorium in feiner Bothschaft bom 12. Marg, fellt im Allgemeinen die Frage auf: Konnen Schuldgläubiger gerichtlich folche Schuldner

Der groffe Rath in feinem Befchluß vom 2. April, erflart, daß die Entscheidung dieser Frage einen Theil des burgerlichen Gesezbuches ausmache — baß er fich nicht einzeln mit Bearbeitung der verschiedenen Gegens ftande diefes legtern beschäftigen fonne - und daß er

Es beliebt ihm, Diefe Bertagung, eine Lagesords

Burger Reprafentanten , eure Commiffion hat in

bag es einsweilen beim Alten bleibt, fo bedarf es dennoch erwogen , das nach after Uebung an febr hiezu gar feines Beschluffes der geseggebenden Rathe vielen Orten weit mehrers an Siegeltargebuhren Den euch einmuthig zu Berwerfung eines burchaus nichts rubrique fur- Die Municipalitaten benen folche laut Ges

eröffnet :

folgender :

Ueber den Beffling bee groffen Rathe vom 4. April, Des Befchluffes angerathen. die Schreibtaren von Raufen und Tauschen so nach dem Gesez bom 15. Febr. den Municipalitaten gutom men bestimmend , findet die gange Commission zwar Diefen gwar nicht wichtig schemenden Gegenstand eine allerdings , daß das Auflagengefes vom 17. Oftober Minoritat ju bilben , find jum Theil in dem Gutachten die Einregiffrirungsgebuhren von jedem Berfauf oder oder Bericht der Majoritat enthalten, die ich nicht Handanderung auf zwei bom hundert fur die Ration überflußig weitlaufig wiederholen will; nur ichienen bestimmt habe, und daß ein vorheriges Gefez vom 25. fie mir von folder Beschaffenheit, daß ich zur Berwers August bestehe, welches die Siegeltagen bei den Die fung rathe; und noch beifüge, daß dieser Beschluß frittegerichten, provisorich hochstens zu ein Viertel vom offenbar wider die Gleichheit lauft, benn diejenigen hundert (und zwar nur an den Orten wo folches nach Burger, welche an einem Ort angefeffen find, wo bisherigen Gefegen und Gebrauchen nicht fchon niedriger vermog des Municipalitätgefeges derfelben das Fertis ware) auch zu Sanden ber Ration festiget. Run fann gung Brecht gutommt, erhalten hierdurch eine Beschwerde, es auffallend und etwas zu hoch scheinen, daß den Deu die andern Burgern nicht aufgebürdet wird, wo ehes mit palitaten , benen fiatt den ehmaligen untern Gerichten Deffen namlich Die Fertigungen ber Sobeit jugefommen laut Gefet vom 15. Febr. § 57. Die fogenannte Fertis find. Weil Diefes Gefet alfo einen Schreiberlohn ober gung der Contrakte zugetheilt ist ze., die Bestimmung sozusagen eine Einschreibtare vestsezt, so glaube ich, der Taxen von Verkaufen und Tauschen auf 2 Bapen sollte es allgemein sonn, und sich sowohl auf die Ges bon Liv. 100, welches auf einem Gegenstand am Werthe richtschreibereien als auf die Municipalitätsschreiber bis auf Liv. 1000, ein Fünftel vom hundert ausmacht, ausdehnen, benn entweder mußten bei Gerichtsschreis jugesprochen werden folle, und dieß ift die Bemerkung bereien auch neben ber Einregifteirungegebihr noch bes über den 1. Artifel des Beschlusses. Der 2. Art. Scheintsfonders Einschreiberschne bezahlt werden, oder keine; in Rufficht der groffen Raufe und Laufche, welche Die werden bezahlt, so follen fie mit jenen der Municipas Liv. 1000, übersteigen, wo alsdann von jedem Liv. 100. litaten gleich senn, welches nicht ift; oder werden teine das diefe Summe überfteigt, nur ein Baten zu ent bezahlt, fo ift die Gleichheit ebenfalls offenbar verlegt. richten ift, etwas billiger. Ueber den 3. Urt. wird angemerft, daß im Auflagengefeg bom 17. Ottober die beren die Die Ginregiftrirungsgebuhr beziehen, teine Schied des Werths für die Ration gefodert wird, mabrend Burger fallen, fo ift diefer Schreiberlohn zu boch, hier den Municipalitaten die Taxe vom gangen Werthe denn ich fetze einen Tausch von zwei Grundflucken, zu des Gutes durch jeden der Tauscher zu bezahlen ift, 6000 Franken jedes, so fallt für die Schreibtare nach welches auch zu hoch bestimmt zu senn scheinet. Der dem Beschluß 140 Bagen , das ift 14 Franken. Ich 4. Art. erflart beutlich, daß Diefe Zaren ju Gunffen wimschte wenn man hieriber etwas veftsegen will, ber Municipalitat fenen, und jufoige bem 5. Art. daß ein Maximum bestimmt wurde, g. B. auf das tennte vermuthet werden, daß wann einmal die Nation höchste folle 4 Franken Schreibtage bezahlt werden, ihre beziehende Auflag der Einschreibgebühr von 2 p. C. die Kaufe bis 500 Franken mit einem halben Franken, ju vermindern möglich und schitlich halt, alsbann und dann nach dem Vorschlag des Beschlusses, je

- das ergiebt fich von felbft. Eure Commiffion rath Gerichten bezahlt worden fene, daß diefe Ginnahms fagenden und eben dadurch verwerflichen Beschlusses. set vom 15. Febr. zufomme, den Gemeinden nicht alls Deveven verlangt, daß der Beschluß sogleich zuschwer falle, weil sonst durch dieselben andere Ents verworfen werde. Zaslin fpricht ebenfalls für die schadniffe für die Municipalbeamten festzuseten senn Berwerfung. Der Beschluß wird verworfen. wurden, und daß gegenwartiges auf das allgemein wurden, und daß gegenwartiges auf das allgemein Die Discuffion über die Fertigungsgebuhren wird und gleichformig zweckende Gefez eben fo gut wie das; jenige des Auflagensoftems nach Verfluß eines Jahres Der Bericht der Majoritat der Commission mar abgeandert werden fonne. Aus Diefen Beweggrunden wird von der Majoritat der Commission die Annahme

> Die Minoritat hatte folgenden Bericht vorgelegt: Die Grunde welche mich verleitet haben über

2Bill aber die Ration ben Municipalitateschreis Sebuhr ber 2 p. C. bei ben Laufchen nur bom Unter Entschadniffe bezahten und foll die Befchwerde auf ben diese Taxen für die Municipalitaten noch ehnder erhöht einen Bagen auf 100 bis auf 4000. Den Bürger mit werden sollen. Ueber die 3 lezten Artikel des Beschluss allzuhohen Taxen beladen, wird nie Anhanglichkeit an stellt nichts anzumerken gesunden. die neue Ordnung der Dinge bewirken, besonders Dbichon nun die Majoritat der Commiffion die brei erften wenn fie nicht zu Sanden der Ration bezogen werden. Art. des Beschlusses nicht vollständig billigt, ennd derselben Ich rathe zur Verwerfung des Beschlusses aus den Bestimmung etwas niedriger gewimscht hatte, so hat fie von der Majorität selbst geausserten Bedenklichkeiten

und benen to noch beigefügten Grunden. Man fagt! freilich es sene nur für ein Jahr; aber der Landmann, gultig senn als derjenige, wo der Zurutgekommene sich sobald etwas besgleichen eingeführt wird, ist jedes: selbst einschreiben wird. mal nicht fo leicht mehr zu überreden, daß er Erleiche

guten Eindruf bei ibm.

Siegeltare wird an vielen Orten Die ficherfie und ber bas Bergeichnis ber Abmefenden guftellen, ber dann Gemeinde am wenigften laftige Entschadigung werden. folches zu Buch tragen wird. Mittelholger wiederholt die Grunde der Minoritat. Deve ven tabelt es, bag bie Resolution nicht allger bestimme, wie fich Die Gaalinspektoren zu benehmen mein ift; er ftimmt gur Berwerfung , weil badurch haben , wenn Mitglieder ohne genommene Urlaub auf eine Ungleichheit in den verschiedenen Theilen der Res mehrere Tage ausbleiben follten. publit unterhalten murbe. Auguftini findet eben Diefe Ungleichheit und die gu hohen Taxen tadelhaft ; jeder Zahlungszeit dem Schazamt mitgetheilt , und ber arme Bauersmann murbe baburch vorzugsweife von bem Prafidenten der Gaalinfpektoren unterfchrieben gedruft; er berwirft den Befchlug. Badour will werden. ebenfalls an ber Stelle biefes partiellen einen allge: meinen Befchluf. Genhard findet die Berwerfung infpettoren gut befunden, Die Geschafte unter fich gu ihm fprachen, nicht entsprechen; er grundet fich auf Abgetretenen übernehmen wird, und alfo bei ben Das Municipalgefes, und bemerft, daß wenn Ungleich: Bahlen jedesmal in etwas Darauf tonnte Rutficht ges heit vorhanden ift, fo ift fie durch diefes eingeführt. nommen werden. Er ftimmt jur Unnahme. Barras verwirft fie. Du ret spricht für den Beschluß; durch seine Berwerfung wurden die bisherigen viel hoheren Taren beibehalten; er wünschte gwar auch einen gang anderen Befchluß, einen allgemeinen für alle Motarien und ihre Berrich tungen; indessen ist der gegenwartige eine einsweilige Erleichterung fur Die Gemeinden Die bieber mehr bes zahlten. Diethelm nimmt nach gleichen Grundfagen Schluffel des Senathaufes; und wird alle Tage vor an. - Der Befchlug wird verworfen.

Die Diskuffion über nachfolgenben Bericht ber

Saalinfpeftoren wird eröffnet :

Bu Folge Defrets vom April, foll allen Res prafentanten bor die Zeit, fo fie in ihren eigenen Geschaften abwefend fich befinden, feine Besoldung jugetheilt werden.

Der Genat beauftraget fine Gaalinfpeftoren, ibm einer Borfchlag der schiftlichften Weise borzulegen, wie dieg Geschäft in guter Ordnung fonnte gehalten

werben.

Gutfinden der Gaalinspettoren.

feber Genator in alphabetifcher Ordnung fein eigen Blatt haben, auf diefes Blatt foll derjenige, der fich abfentict, eigenhandig fomohl den Sag feiner Abreife

als auch seiner Zurüffunft, einschreiben.
2. Sollte es bei der Abreise nicht wohl geschehen schriftlich zugetheilt werden. fonnen, fo wird ber Abreifende ben Gaalinfpettoren ein unterschrieben Billiet jufchicken, welches den Tag feiner Abreife veftfest; in Ermanglung beffen wird ber Urland ift bewilliget worden. | warten. Mittelholger ift gleicher Meinung - und

3. Bei der Ruffunft aber foll kein anderer Tag

4. Was dann die unenischuldigte Abmesenheit bes terung zu hoffen habe , und es macht defwegen feinen trift, welche fich bei dem wochentlichen Namensaufruf erzeigen mogen, fo wird ber Prafident gleich nach auf: Bastin fpricht im Sinne ber Majoritat; Diefe gehebter Sigung bem Buchhalter ber Gaalinfpettoren

5. Es ift aber biebei noch nothig, bag ber Genat

6. Die abwesende Zeit der Mitglieder folle gu

Bei diefen vermehrten Auftragen haben die Gaal diefes Beschlusses, wurde den Bunschen berer die vor vertheilen, so daß jeder Reugewählte die Geschäfte des

Dermalen ift :

B. Brunner - Zahlmeifter. - Safelin - Wachtmeister.

Genhard - beforgt Bau und Druckerei.

Meyer bon Urau - Buchhalter.

Schneider — Sausmeister. Er hat alle der Sigung die untern Gewolbe befuchen, ob alles in Ordnung fen; auch wird er vor die Reinlichkeit des Saufes forgen.

Diese Geschäftsaustheilung ift nicht jedem Glied allein ausschließlich übertragen; nein, alle wachen zus gleich und gemeinschaftlich fur bas Ganze; so bag teiner in feinem Fach bei michtigen Borfallen' gang allein für fich handlen kann, fondern es muß mit Bu-

stimmung fammtlicher Mitglieder gefchehen.

Alle Wochen werden fich die Gaalinfpettoren bersammeln, und die Auftrage demjenigen gutheilen, die feinem übernommenen Geschaft am angemeffenfien fenn 1. Es folle in einem eigen hierzu verfertigten Buch werden; fie werden dabei von jedem über das Bewenung geben.

Jeder Auftrag des Senats an die Saalinspetstoren, soll dem Prafident derselben vom Bureau aus

Fuchs glaubt nicht, daß die Saalinspettoren uns ein Gesete hieruber machen fonnen; wir haben die feiner Abreise vestsezt; in Ermanglung deffen wird der Initiative dazu nicht; der groffe Rath beschäftigt fich Bitchhalter den Lag einschreiben, an welchem ibm ein mit einem gesezlichen Beschluffe; diesen sollen wir abdessen, was er von den beim Namenaufruf abwesenden Kantonsgerichte verstuhnden bisher die Sache anders. Mitgliedern sagt. Ruepp spricht für die Annahme. Deve ven: Der Beschluß war durchaus nothwendig, Stapfer will alle Tazz von jedem Anwesenden seis weil die Constitution die alten Gesetze und Gebrauche nen Namen einzeichnen lassen. Fuchs spricht neuer bis zu neuen Gesetzen beibehielt. — Der Beschluß wird angenommen. weise Behandlung. Dieser Untrag wird angenommen.

nommen.

§ 4. Man verlangt Verwerfung. Kubli spricht stützung zu Wiederauffindung derselben. Die Verweis für denselben; die Nachläsigkeit derer, die in Luzern sung and Direktorium wird beschloßen. felbft und zu bequem find, um in die Gigungen gut tommen, darf nicht bejahlt werden. Butht v. Langn. ift gleicher Meinung. Erauer ebenfalls; die naber Wohnenden wurden fonst ungerecht begunftigt. Mittelholzer: Diefer Artitel enthalt ein gang neues Dispositif, uber das wir feine Initiative haben; er verwirft den Artitel. Das Geses muß auf gleiche Commission darüber ganz einverstanden, daß das Die nerod fpricht für den Artitel, bei deffen Weglaffung Die nahe wohnenden Mitglieder die Salfte der Zeit mit Bezahlung abwesend senn konnten. Genhard will ruf Gewicht geben. Fuchs; das Reglement ware ift, wo in den Berfügungen des Direktoriums sich wohl an, will ober ein Acces berbeit Grundlage allenfalls etwas dem Gesche With Constitution of the constitution wohl an, will aber ein Gesez darüber abwarten. Ruepp nimmt den Artifel an. Deveven verwirft ihn, weil der Senat hieruber mit dem groffen Rath gleich formig handeln muß; er verlangt Bertagung. Beschluß zu caffiren; sonft entstehen daraus unter ans Die Vertagung des Artifels wird beschlossen.

lieber den 5. Urt. follen die Saalinspettoren einen

Vorschlag machen.

Der 6. Art. wird angenommen; der Prafident

wird diefe Gingaben unterzeichnen.

Schmib von Altorf schreibt, daß er burch ben Brand in Altorf alles fein Eigenthum verloren habe; er verlangt einen Urlaub von 14 Tagen, ohne in Die martigen Beschluß anwende, so scheint mir keine offen. Liste der für die Zeit der Abwesenheit nicht zu bezah: bare Verletzung des Gefehes porhanden zu senn. lenden Mitglieder eingeschrieben ju werden. - Die: fem Begehren wird entsprochen.

Stofmann zeigt an, daß die Eliten bom Die frift Sarnen auf bem Marsch find, und unverzüglich hter mit den besten Besinnungen eintreffen werden.

Der Beschluß welcher verordnet, alle Burger Belvetiens sollen bei Geldstagen nach dem Recht ih: rer Schuldtitel collociet werden, ohne fernern Unter: Schied, ob fie im Ranton ober im Ort, wo ber Gelbe: tag verfahrt wird, angefessen find oder nicht - wird berlefen. Man ruft gur Unnahme.

aber für febr unnothig und glaubt, was derfelbe fagt, Die Berfügung bes Direftoriums vorhanden; ich finde

verlangt Vertagung dieser Berathschlagung. Er au er hatte schon von der ersten Stunde der Annahme der will wenigstens provisorisch ein Reglement für den Constitution an, statt gefunden. Zaslin: Der Bes Senat haben. Genn ard spricht für Annahme des schluß ist keineswegs überstüffig, sondern hochst nothe Borschlags. Dolder ebenfalls, nur mit Ausnahme wendig und der Constitution angemessen; verschiedene

B. Renfer in Stang, im Oberrheindepartement § 1, 2, 3, werden ohne Einwendung ange wohnhaft, hat mahrend des ungluflichen Ereigniges in Stang feine Gultroddel verloren und verlangt Unters

Reding berichtet im Ramen einer Commiffion über den Beschluß welcher einige Artifel des Direttos rialbeschlusses über die Erwahlung der Munizipalitäs ten aufhebt, als dem Gefez widersprechend; zugleich aber die darnach bereits geschehenen Wahlen für gub

tig erflart. Er rath gur Annahme.

Ufteri: 3ch bin mit dem Befchlug und mit bet reftorium in feinen Beschluffen nichts ben Bestime mungen der Gefete zuwiderlaufendes festfeten darf; daß wann es folches thut - wir feine Beschluge für ungultig erflaren muffen; aber bagegen glaube ich thun, eben so gut aber auch beide sich in llebereins stimmung bringen laffen, daß alsbann ber Gefeggeber fehr wichtige Grunde haben muffe, um einen folchen dern gerade alle die Nachtheile, welche der Unbestand der Gefete felbft, mit fich führt, denn das Bolt unters scheidet wenig zwischen Gesetzen und Beschlüßen der vollziehenden Gewalt, und wenn durch jene diese auf! gehoben worden, so gilt es ihm gleich viel, wie wann durch Gefete, Gefete aufgehoben werden.

Wenn ich nun diefe Grundfaße auf den gegens bare Verletzung des Gefehes vorhanden zu senn. Diefes will geheimes Stimmenmehr bei ben Munis sipalmahlen; der Direftorialbeichluß verordnet, daß Die Stimmen einem von der Versammlung felbst ges mahlten Stimmgahler, der gur Berichwiegenheit vers pflichtet ift, angegeben werden follen; Dieses legtere Stimmgeben ift, wenn man will, tein volltommen geheimes Stimmenmehr, wie jenes burch Stimmzede Del; aber es ift geheim und verdient biefen Ramen, verglichen mit dem öffentlichen Stimmgeben bor ber

gangen Berfammlung.

Wenn nun das Gefes nicht offenbar verlegt ift, Rubli nimmt den Befchlug auch an; halt ihn fo fragt fich's, find andere wichtige Grunde gegen

teine; im Gegentheil scheint mir die von ihm vorgez sonnte, ihn anzunehmen. Hoch verwirft den Berschriebene Weise vor jener durch geheime Stimmzeddel schuß. Die thelm ebenfalls. Barras will den Borzug zu verdienen, weil ein nicht unbetrachtlicher Theil unsver Bürger nicht schreiben und lesen kann, sich also seine Stimmzeddel durch einen andern beschluß vertagen, bis die Wahlen alle geschehen sind; dann wird er keine Unordnung in die gegenwarzeitig vorgehenden Wahlen bringen, und für die Folgenerstigen laßt, oder sie von einem andern versertigt annimmt, wodurch es den Integanten leicht wird, sich oder ihren Gunstlingen Stimmen zu verschaffen, Der Beschluß wird angenommen. zu erliffen und zu erkaufen; da hingegen bei bem Der Senat schließt seine Gitz Vorschlag des Direktoriums die Stimmen offenbar einen Beschluß des großen Rathes. freier find. - Endlich ift gu bedenten, daß die Du nizipalmahlen meift dem Beschluß gemaß werden bes des Direktoriums über das patriotische Geschenk, bas: endigt senn, daß ein partieller Tabel und Aushebung die Gemeinde Rapperschwyl von ihrem Silbergeschirre fungen haben tann; und daß man bis zu den Wahlen! Kornerod begehrt ehrangen angehert. Des tunftigen Jahres Zeit genug finden wird, volle schenks, welches beschloßen wird. fen Grunden rathe ich jur Bermerfung des Befchluffes. Eraner will glauben, bas Direftorium habe in Den beffen Abfichten Diefe eigenmachtige Berfügung porgenommen; es macht aber fiblern Eindruf beim Bolt, wenn es fieht, bas Direktorium modifiziere unfere Gefete nach Belieben, als wenn ein Beschluß Das Vollziehungsdirektorium der einen und des Direktoriums zurüfgenommen wird. Er stimmt zur Annahme. Mener v. Arb. stimmt Usteri bei; der Beschluß wurde besonders an denjenigen Orten fchlimmen Eindruf machen, wo etwa Ungufriedenheiten mit gewählten Munipalitaten fcon borhanden find. Schierer war bei seiner Munizipalitatwahl gegen, ziehungsdirektorium theilt mit Euch Eure Sorgen, wartig und erster Stammenzähler; alles gieng nach und nunmehr beeilt es sich Euch zu beruhigen, indem. Vorschrift in bester Ordnung für sich. Müret es Euch, Bürger Repräsentanten, sogleich die Veransssimmt zur Verwerfung, hauptsachlich weil bald alle laasung des karms und den Ersolg davon bekannt Wahlen beendigt sind. Genhard will annehmen; macht.

Einige junge keute von der Elite waren Abendstehlus. Red in geseicht, das ihm die Bemerkungen, worker nach Sursee in Verwahrung gebracht worden. Die nun gegen ben Beschluß gemacht worden sind, Gessern Morgens wollten sie die Gemeinden von Ans wichtig vorkommen; haupisachlich sühlt er, daß der fendach, Menzingen, Unnach und einige andere, in Beschluß nun zu spat kame; er beharret also nicht auf welche die erwahnten jungen Leute gehoren, auf alle feinem Bericht. Mittelholzer fuhlt Die Rachtheile nur mögliche Beife frei machen. Saufenweife liefen bie biefer Befchluß haben fann; aber noch wicht ger fie unterm Sturmgelaute gufammen, brangen in bie ift ce, daß bem Direttorium gu miffen gethan werde, Gemeinde Gurfee, entfuhrten Die Refruten, und febra daß folche Abanderungen der Gefete ihm nicht gufter ten alsdann nach ihrer Deimath guruf; ohne fich weis ben; er will barum den Befchlug annehmen, und in ter blicken gu laffen. Gehr rubig g'eng die Racht gleichen nachfolgenden Fallen ihre Urheber verants vorüber, und auch jezt scheint alles beruhigt. wortlich machen. Fuchs wurde vor 14 Tagen ben Ingwischen, Burger Reprasentanten, hat das Befchluß angenommen haben, nun aber verwirft er Direktorium bereits zur Erstickung bes Aufruhre und ibn. Augustini findet die Berlethung der Gefeges zur Bestrafung der Schuldigen alle ersoderlichen Mage offenbar und ffimmt zur Annahme; er halt ihn für nahmen getroffen. Die Refolution gielt dahin, Die Gewalt bes Diretto rame in ihre gesellichen Schranken zu ükzuweisen; er besicht barum auf der Annahme des Beschtusses. Aubli ist gleicher Meinung. Fornerod findet den Beschluß vortrestich und mit aller Weisheit abgesaßt; er begreift nicht, wie man einen Aufgenblit anfleben

In the second wild a

Der Befchluß wird angenommen. Der Senat schließt seine Gigung und verwirft

Nach wiedereröffneter Gipung wird die Bothschaft

Fornerod begehrt ehrenvolle Meldung des Ges

Groffer Rath, 13. April. Diceprafident: Desloes.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: untheilbaren hetvetischen Republik, an die acfegaebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Etwas unruhig war ber gefrige Tag. Das Boll.

Republikanischer Gruf.

- Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 23 a p.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gefr. Mouffon.

Diefe Bothfchaft wird dem Genat jugefaubt:

ffer, ehevorige Burger in Bern, die vor der Revolus welchen Graf spricht, die Rede ift, sondern nur von tion ihr Burgerrecht in Bern aufgaben, klagen, das den unterften Anfangeschulen; find diese einst orgas man fie als ehevorige Burger von Bern an der Con- nifet, fo wird die Commiffion benn auch über jene tribution Theil nehmen laffen wolle und fodern alfo bobern Schuten ein Gutachten borleg n; er beharret nicht mehr als Berner angesehen zu werden.

Secretan verfichert, daß Diefer Burger feierlich welche angenommen wird. bor der provisorischen Versammlung des Lemans auf fein Burgerrecht Bergicht gethan habe, fodert aber gulobne Ginwendung angenommen. naherer Untersuchung Riedersetzung einer Commiffion. Diefer Untrag wird angenommen und in die Commis weil er Berggemeinden fennt, die ihrer Lokalitat wes

Schrift gedruft, in ber Republit und befondere bei mermann fagt: Diefer & ift die Grundlage bes Den Armeen befannt gemacht werden. Muf Poggis gangen Schulunterrichts helvetiens, benn wenn wie

fchulen wird in Berathung genommen.

Schullehrer nicht zufrieden fenn, benn bie meiften Wann eine weitlaufige Gemeinde mehrere Schulen haben beinahe keine Befoldung; ich fodere also daß halt für ihre Bequemlichkeit, so haben die Schulmeis kein Schullehrer unter 150 Franken Besoldung erhalte, ster doch die gleiche Zeit auf die Schulen zu verwens Regli will den Gemeinden überlassen, die Besoldung den, und die Gemeinden erhalten dadurch den Borsihrer Schullehrer zu bestimmen. Aber mann findet theil, daß ihre Kinder sorgfaltiger unterrichtet werden; auch, der I fen unannehmbar und daher stimmt er da aber der Fall eintreten fann, daß auch noch diefe Regli bei. Rilchmann stimmt Cartier bei. Efcher wenigen 150 Franken fur fleine und arme Gemeinden auch, der z sen unannehmbar und daher stimmt er da aber der Fall eintreten kann, daß auch noch diese Regli bei. Kilch nann sissenne den wahren Sinn diese z, denn derstebe fodere nur Beiebelatung derzenigen Wertschaft, wo das Geld höhern Duellen, aus welchen dieber der Schulunterricht ber zahlt wurde, nicht aber Beiebelatung der dieherigen Wertschaft der zicht wurde, nicht aber Beiebelatung der dieherigen Befoldung selbst, von der erst in einem künftigen z weber kenn wicht. Was Reglis Antrag betrift, so die Nede-seyn wied. Was Reglis Antrag betrift, so die Nede-seyn wied. Was Reglis Antrag betrift, so weder dem z beistimmen noch Jimmermanns Meis ist zu den vorden der den den der die den den die den den die den der die den den die den der die den die den

Philipp Anton Gingins und beffen Schwer Mcalfchulen, ju benen die Fonde bestimmt find, von alfo auf feiner vorgeschlagnen neuen Abfaffung bes S,

Die beiden folgenden SS bes Guta htens werden

§ 20. Rubbin fann diefem & nicht beiftimmen, fion geordnet: Secretan, Cartier und Rellftab. gen mehrere fleine Schulen haben und dagegen bann Die Uebersetzung des vor einigen Tagen von die Schullehrer weniger bezahlen; er wünscht daher Secretan vorgelegten Aufrufs an das helvetische daß den Murzippalitäten in Verbindung mit den Volk wird verlesen und mit lautem Beifallgeklatsch Schulinspektoren die Besoldungsbeskimmung überlass aufgenommen. Auf Secretans Antrag soll diese sen werde. Panchaud stimmt Aubbin bei. 3 ims Antrag foll dieser Aufruf auch ins italianische übersett Die Schulmeister schlecht besolden, so werden auch werden. Den Gemeinden kann die Bestims Die Kortsetzung bes Gutachtens über Unfange, mung der Befoldung nicht überlaffen werden, weil noch viele berfelben ben Werth guter Schulen nicht § 17. Cartier fagt, mit biefem & wurden die fennen und alfo nichts barauf verwenden wurden.

erträgliche Schullehrer haben will, etwas als gering, faz biefer Untostenbestreitung im 19 5 angenommen ste Befoldung bestimmt werden, sonst werden wir haben, in welchem wir bestimmten, daß die Gemeins gerade in benjenigen Gegenden, die den Unterricht den die Schullehrer besolden soll, und da einsweilen am nothwendigften haben, feine Schulen errichten noch nicht an Cartiers Borfchlag ju benten ift, fo sehen, oder wie es bei der Munizipalitätsbefoldung in sodert er Annahme des J. Secretan ist gleicher Einigen Gemeinden gegangen ist, die Lehrstellen werden Meinung, denn in dem gegenwartigen Augenblik bes an den wenigst Fodernden versteigert werden; also darf der Staat so sehr aller seiner Hilfsquellen zu muß etwas bestimmt werden, wenigstens auch 100 seiner Beschüßung, daß wir demselben nichts entziehen Fr., oder was vielleicht noch besser man kann dursen; zudem ist jezt noch der Vortheil der Nationas die Besoldung in Lebensmitteln bestimmen, wie es listung der Rlostergüter zu geringe, als daß man unfre Conflitution erheischt, damit die Schulmeister ihnen fcon fo wichtige Ausgaben aufburden fonnte. eine in ihrem innern Werth gleicher bleibende Der g wird unverandert angenommen. Besoldung erhalten, welches er nun bestimmt vor: § 22. Jomini findet, die Agenten fenen schon schlogt. Zimmermann beharret ebenfalls darauf, binlanglich beschaftigt und baber will er diese Auflas baß über diese Besoldung etwas bestimmt werde genbeziehung den Munipalifaten jeder Gemeinde benn da das Gesez anzeigt, was die Schullehrer übertragen. leiften follen, fo muß es auch bestimmen, was fie tvenigstens beziehen follen; um nun Rubbin und Ater: genszustand ihrer Gemeindseinwohner und haben Die mann ganglich zu beruhigen, tragt er darauf an, fratt grofte Leichtigkeit, diese Auflage mit den übrigen Staats-Diefes & folgende beiden SS zu bestimmen:

21 S. Da wo der Lokalitat wegen und jumal meindsauflagen eingezogen werde. in Berggegenden solche Anfangsschulen auch bei wer Eschern, dem auch Anderwerth folgt, nur will er nigern Burgern als zu einer Urversammlung nothwen, naher bestimmen, daß der gewöhnliche Gemeindseins dig sind, errichtet werden mussen, soll die Besoldung zieher auch diese Austage beziehe. Zimmermann je nach der Arbeit und der Zahl der Kinder von der folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. Gemeinde unter der Aufsicht der Berwaltungskammer (Die Fortzetzung folgt.) bestimmt werden.

Euftor folgt diefem Untrag, welcher angenoms

Cartier fann Diefen S nicht, annehmen, weil verfchiedene Gemeinden find, Die feine Gemeind, me bes f. Euffor ift gang Schlumpfs Meinung. Bimmermanu bemerft, daß wir icon ben Grund?

Efcher fagt: Die Agenten fennen ben Normos und Gemeindsausiagen zu beziehen, denn da sie laut 20 S. Die Besoldung der Schullehrer in denjenis dem Munizipalikätsgeses anch diese leztern einziehen, gen Gemeinden, wo sich eine Urversammlung besinder, warum soute für diese Gemeindsaustage ein andrer kann alljahrlich nicht weniger als 100 Franken oder Einzieher statt haben? Ich sodere also einzig die Besten Werth derselben betragen. Suter unterflugt

Edittaleitation.

In Folge Diftriftegerichtlicher Beifung und mit weil verschiedene Gemeinden sind, die keine Gemeind, güter haben, und wo also die Besoldung der Schulischer nur mit großer Muse erhalten werden konte; überdem ist durch ein Geiez erklart, daß der Ueber; schuß der Alostergüter zum öffentlichen Unterricht verzwendet werde; wollen wir hingegen diese Suter nicht werden sie also erst zu den höhern Distriktsschulen, son nun an, eine veremtorische Zet von würden sie also erst zu den höhern Distriktsschulen, d. i. für die Jugend der gebi detern und privilegieri gewesenen Stande benuzt, und also dassenige, was zum Wohl des Ganzen verwendet werden sollte, wiederum nur zur Begünstigung Einzelner benuzt werz den; er fodert also, daß diese Unsopen aus den Klozischie und bleibt unenidekt, so wird der ermeidten Wichtstellen Bitmve ben ; er fodert alfo, daß diefe Unfojten aus den Rlog tage und bleibt unentdett, fo wird der ermeidten Bitmve ffergutern bestritten werden. Schlumpf stimmt wohl Waffer (wann anders feine begrundeten Oppositionen Cartiers Grundfagen bei, glaubt aber Diefelben fenen einlangen) in ihrem Begehren, fich anderwartig verehfest noch nicht anwendbar, weil wir noch die Rlofter, lichen zu konnen, entsprochen werden. Bu diesem Ende geifflichen unterhalten muffen, und noch nicht wiffen, wird jedermann ersucht, die diese Blatter lefen oder ob aus den Klostergietern einst ein Ueberschuß für seben, und je von dem Berlohrnen etwas wiffen ober Den Staat entsteht; er fodert also einsweilige Unnah fvernehmen wurden, demfelben folches tund ju thun-

Geben in Frutigen, Den 1. April 1799. 30 h. Zahler, Grichtschreiber.